



**Hausarbeit zur Vorlesung „Staatsrecht II (Grundrechte)“  
im Sommersemester 2020**

**Sachverhalt:**

Cameron (C) und Mitchell (M) sind ein gleichgeschlechtliches Paar, das in der Kölner Südstadt lebt. Um ihrer Liebe Ausdruck zu verleihen, möchten sie standesamtlich heiraten. Zu der anschließenden großen Feier sollen Freunde und Familie geladen werden. Da das Paar eine ganz besondere Hochzeit feiern möchte, zu der auch eine ebenso besondere Hochzeitstorte zählen soll, suchen sich die frisch Verlobten einen sogenannten Covered Cake aus; eine mehrstöckige Torte mit Biskuitböden und Buttercreme, die mit Marzipan überzogen und aufwendig sowie individuell dekoriert wird. Für diesen Covered Cake werden C und M bei der auf Torten spezialisierten Konditorin (K) fündig.

Telefonisch erklärt die K, dass die Erstellung des gewünschten Covered Cake zu einem Gesamtpreis von etwa EUR 700 möglich sei. Um ein konkretes Angebot an C und M zu unterbreiten, müssten allerdings die Einzelheiten zu Geschmack und Optik später persönlich mit dem Paar in der Konditorei besprochen werden. Im Rahmen des Telefonats ist für K nicht klar geworden, dass es sich bei C und M um ein gleichgeschlechtliches Paar handelt.

Als C und M zu dem Termin erscheinen, erklärt die K überraschend, sie sehe sich außerstande, eine Hochzeitstorte für das Paar zu backen. Sie wäre schon mit der Einführung der sogenannten Ehe für alle im Jahr 2017 nicht einverstanden gewesen. Als strenggläubige Katholikin verriete sie ihre Religion, wenn sie eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft auch nur mittelbar unterstütze. Gleichgeschlechtliche Ehen widersprächen den Lehren der Bibel und somit ihrer christlichen Überzeugung. Der Verkauf (beziehungsweise die Lieferung) der Hochzeitstorte bedeutete für sie eine persönliche Billigung einer religiös verbotenen Beziehung. Zudem vertrete sie die Meinung, das ganze Thema „Homosexualität“ sei ohnehin nur eine „Spinnerei“ und ein Modetrend. Für sie, K, wären ihre Torten mehr als bloß Backwaren;

es wären vielmehr Aussagen, mit denen sie sich zu einem Fest bekennt. Einem Vertragsschluss könne sie unter diesen Gesichtspunkten nie und nimmer zustimmen.

C und M fühlen sich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung durch die Äußerungen der K diskriminiert. Ihre Eheschließung sei gesetzlich und gesellschaftlich anerkannt, das habe jeder zu akzeptieren und sich rechtstreu zu verhalten. Andernfalls würde ein solch diskriminierendes Verhalten rasch Schule machen und der immer noch verbreiteten Homophobie Vorschub leisten. Alles was sie wollten sei eine Torte für das Fest der Liebe. Sie gehen deshalb auf zivilrechtlichem Wege gegen die Verweigerung des Verkaufs der Hochzeitstorte sowie die Benachteiligung vor. K wurde in der Folge von den Zivilgerichten in allen Instanzen zu Schadensersatz und Entschädigung gemäß § 21 AGG mit der Begründung verurteilt, ihr Verhalten wäre unter § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG zu subsumieren und eine Ausnahme im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 AGG läge nicht vor.

K versteht diese Welt nicht mehr und verliert das Vertrauen in den funktionierenden Rechtsstaat. Sie erhebt gegen die letztinstanzliche zivilgerichtliche Entscheidung form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde. K argumentiert, sie habe im Rahmen des Telefonats nicht heraushören können, dass es sich bei C und M um ein gleichgeschlechtliches Paar handele. Ihr Gesprächspartner habe dies – was zutrifft – völlig offen gelassen. Schließlich habe sie im Rahmen des Telefonats lediglich die groben Rahmenbedingungen erläutert, ein konkretes Angebot hätte sie erst nach einem persönlichen Termin in ihrer Konditorei unterbreiten können. Es sei daher vor dem Hintergrund ihres Rechts auf Vertragsfreiheit völlig legitim gewesen, einem Vertragsschluss nicht zuzustimmen und den Verkauf des Covered Cakes zu verweigern. Durch die Verurteilung zu Schadensersatz und Entschädigung hätten die Zivilgerichte ferner ihre religiösen Überzeugungen sowie ihre Meinung zu den Themen „Homosexualität“ und „gleichgeschlechtliche Ehe“ missachtet. Es könne doch nicht sein, dass K und andere Konditoren an etwaig entgegenstehende Grundrechtspositionen gleichgeschlechtlicher Paare gebunden seien.

Hat die Verfassungsbeschwerde der K Aussicht auf Erfolg?

## **Bearbeitungshinweise:**

Es ist auf **alle rechtlichen Gesichtspunkte** einer Grundrechtsprüfung einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass für K keine weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten mehr bestehen.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von **zwei Wochen** ausgerichtet. Folgende Formalvorgaben sind zwingend zu beachten:

Die Bearbeitung darf einen Umfang von **25 DIN A4 Seiten** nicht überschreiten (exklusive Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und der beizufügenden Erklärungen). Die Bearbeitung muss mit Schriftgröße 12 der Schriftart *Times New Roman*, 1,5-fachem Zeilenabstand und 7 cm Korrekturrand auf der linken Seite sowie je 2 cm oben, rechts und unten verfasst sein (für die Fußnoten gilt die Schriftgröße 10 und ein einfacher Zeilenabstand). Der Zeichenabstand soll bezüglich des Abstandes bei „normal“ verbleiben, die Skalierung bei 100 % (dies entspricht der Standardeinstellung bei Word/Office).

Die Hausarbeit muss eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung mit dem Inhalt enthalten, dass die Arbeit eigenständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel verfasst wurde. Zugleich ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft im Öffentlichen Recht einzuscannen und der Hausarbeit anzuheften.

Ausnahmsweise ist die Hausarbeit **lediglich elektronisch als einheitliches pdf-Dokument** unter nachfolgendem Sciebo-Link hochzuladen:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/5tsgtrIx1UJU2ra>

Hierbei ist die Hausarbeit wie folgt zu bezeichnen:

**„Matrikelnummer\_Hausarbeit\_Staatsrecht II\_Di Fabio“**

Das fristgerechte Hochladen der pdf-Datei per E-Mail ist verpflichtend. Nur wenn ein Hochladen wiederholt erfolglos bleibt, darf die Hausarbeit ausnahmsweise an [richard.froitheim@uni-bonn.de](mailto:richard.froitheim@uni-bonn.de) übermittelt werden. Der Lehrstuhl behält sich das Recht vor, die Hausarbeiten maschinell auf Übereinstimmungen hin zu untersuchen.

Die Hausarbeit ist bis spätestens **28. September 2020, 10:00 Uhr** unter oben genanntem Link hochzuladen. Eine Abgabe in gedruckter Form ist in diesem Semester **nicht erforderlich**.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Froitzheim zur Verfügung.

**Viel Erfolg!**